

Johannes Eck im Kampf gegen Martin Luther

Mit der Schrift der Kirche wider das Buch der Ketzzer*

Von Manfred Schulze

Johannes Eck (1486-1543) war der erste, der seine Stimme gegen Luther mit Wirkung erhob und bis zum Tode unermüdlich seine Kräfte anspannte, um den Widerstand gegen die verderblichen Ketzzer zu mobilisieren, die das »Schifflein Petri« zum Kentern bringen wollen, wie er 1538 warnte.¹ Man kennt seine ausgezeichneten Verbindungen zur Welt der Hochfinanz, zur Politik und Kirchenpolitik;² man nimmt ihn ernst als Disputator und auch als Organisator im Kampf gegen die Reformation. Doch der Theologe Eck tritt in den Schatten seiner eigenen Kampfkraft³ und wird von der Forschung erst allmählich entdeckt.⁴ Seine

* Vortrag auf der 23. Tagung des Theologischen Arbeitskreises für Reformationsgeschichtliche Forschung am 24. September 1995 in Lutherstadt Wittenberg

- 1 »Ecce panditur malum ab aquilone« (Jer 1, 14), pessimis ventis Carlstadio et Luthero naviculum Petri subvertere conantibus«; Johannes Eck: *Epistola de ratione studiorum suorum* (1538)/ hrsg. von Johannes Metzler. MS 1921, 55, 1-3.
- 2 Zu Ecks Verbindungen zum Bankhaus Fugger siehe Heiko A. OBERMAN: *Werden und Wertung der Reformation: vom Wegestreit zum Glaubenskampf*. 3. Aufl. Tü 1989, 181-194; Götz Freiherr von PÖLNITZ: *Die Beziehungen des Johannes Eck zum Augsburger Kapital*. *Historisches Jahrbuch* 60 (1940), 685-706; für seine Beziehungen zum bayrischen Fürstenhaus und zur Kurie siehe *ACTA REFORMATIONIS CATHOLICAE*/ hrsg. von Georg Pfeilschifter. Bd. 1: 1520 bis 1532. Regensburg 1959, 102-107.
- 3 Siehe etwa Erwin ISELOH: *Die Eucharistie in der Darstellung des Johannes Eck: ein Beitrag zur vortridentinischen Kontroverstheologie über das Meßopfer*. MS 1950, 346: »Eck ist nicht der große Theologe, für den er weitgehend gehalten und ausgegeben wird, er ist nicht einmal der bedeutendste unter den deutschen Kontroverstheologen seiner Zeit. Unter den Männern, die sich damals für den katholischen Glauben einsetzten, ist er der bedeutendste geworden nicht auf Grund seiner religiösen Tiefe und theologischen Kraft, sondern wegen seines Aktivismus, seiner Arbeitsfreude, seiner Gabe, die Geister zu unterscheiden und wegen seiner zähen Ausdauer.«
- 4 Voraussetzung für diese Entdeckung ist die Edition der Werke Ecks, die nun in übersehbaren Abständen im »Corpus catholicorum« erscheinen. Gänzlich brach liegen jedoch Ecks Frühwerke, einmal der ungemein informative »*Chrysopassus praedestinationis*« (Augsburg: Johann Miller, 1514); siehe das VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN ECKS. In: *Tres orationes funebres in exequiis Ioannis Eckii habitae*/ hrsg. von Johannes Metzler. MS 1930, LXXIV (4). Ferner sind von hohem Interesse für die Wissenschaftsgeschichte die von Eck in den Jahren von 1516 bis

Fähigkeit, sich im Ringen der Geister publikumswirksam in Szene zu setzen, hat nicht dazu ermutigt, hinter dem wendigen Darsteller auch noch einen Theologen zu suchen, der von dem, was er vertrat, auch wirklich ergriffen war. Joseph Lortz (1887-1975) hat dem zwiespältigen Urteil über Eck seine überzeugungskräftige Sprache verliehen: »Eck war begabt mit außergewöhnlichen Talenten; es standen ihm ein Gedächtnis und eine Arbeitskraft zu Verfügung, welche die Bewunderung seiner Zeitgenossen, teilweise auch seiner Gegner, hervorriefen.« Aber: »Es blieb ihm die wichtigste und wertvollste Eigenschaft geistigen Besitzes versagt: daß er innerlichst errungen sei.« Und deshalb: »Ecks Beispiel zeigt, wie wenig fruchtbar Wahrheit in abgebrauchtem Gewande ist.«⁵

Johannes Eck mit all seinem angehäuften zeitgemäßen Wissen erscheint als tatsächlich unzeitgemäßer »Eckpfeiler überlieferter Gläubigkeit«⁶, der, vornehmlich auf Verteidigung eingestellt, nicht in der Lage war, der neuen Lehre die Kühnheit des Gegenangriffs entgegenzusetzen.⁷ Das erste Zeugnis seiner Abweisung, das vor allem dem angeblich verletzten Recht der Kirche verpflichtet ist, sind seine »Obelisci«, Ecks »Spieße« gegen die Ablaßthesen aus Wittenberg.⁸ Luther fragt nach rechter Buße und verlangt die wahrhaftige Genugtuung

1 520 verfaßten Lehrbücher für den akademischen Unterricht an der Ingolstädter Artesfakultät. Für den »Chrysopassus praedestinationis« muß man auf die zwar gediegene, aber doch veraltete Untersuchung Joseph GREVING: Johann Eck als junger Gelehrter: eine literar- und dogmengeschichtliche Untersuchung über seinen »Chrysopassus praedestinationis« aus dem Jahre 1514. MS 1906, zurückgreifen. Die Lehrbücher hat Arno SEIFERT: Logik zwischen Scholastik und Humanismus: das Kommentarwerk Johann Ecks. M 1978, bekannt gemacht.

5 Joseph LORTZ: Die Leipziger Disputation 1519. In: Ders.: Erneuerung und Einheit: Aufsätze zur Theologie- und Kirchengeschichte aus Anlaß seines 100. Geburtstages/ hrsg. von Peter Manns. S 1987, 373 f. Siehe auch die informative Zusammenstellung von Johannes BURCKHARDT: Das Bild des Johannes Eck in der Geschichtsschreibung. In: Johannes Eck (1486-1543) im Streit der Jahrhunderte/ hrsg. von Erwin Iserloh. MS 1988, 8-36; zu Lortz siehe die Wertung Burckhardts: Die Grenzen des Ingolstädter Theologen sind durch Lortz so deutlich geworden, daß dieses Urteil »nicht mehr zurückgenommen werden konnte« (aaO, 34).

6 Max ZIEGELBAUER: Johannes Eck: Mann der Kirche im Zeitalter der Glaubensspaltung. St. Ottilien 1987, VIII.

7 Erwin ISERLOH: Johannes Eck (1486-1543): Scholastiker, Humanist, Kontroverstheologe. 2. Aufl. MS 1985, 63, macht diese Grenzen am Beispiel der Meßtheologie deutlich: Sie war auf die Herausforderungen durch die Reformation »exegetisch, liturgiegeschichtlich und spekulativ nicht vorbereitet«.

8 Die »Obelisci« Ecks, zu Händen des Bischofs zu Eichstätt und Kanzlers der Universität Ingolstadt, Gabriel von Eyb; WA 1, 278-314 (vgl. 9, 770-779) = DOKUMENTE ZUR CAUSA LUTHERI (1517-1521)/ hrsg. von Peter Fabisch und Erwin Iserloh. Bd 1. MS 1988, 401-447 (13). Eck hat nach eigenen Angaben 18 von Luthers Thesen kommentiert (vgl. WA Br 1, 479, 27 - 480, 30

des Sünders aus Liebe zu Gott; Johannes Eck hingegen sieht im Wittenberger Angriff auf den Ablass keinen Anstoß, sondern nur die Anstößigkeit, daß Luther den Papst mißachte, die Autorität einer nie irrenden Kirche verletze und hussitische Häresien verbreite.⁹ Was hält den Ingolstädter Gegner so fest an der Tradition, daß er sich auf das Überlieferte und Übliche zu versteifen scheint, ohne die Fähigkeit oder ohne den Willen, die Reformchancen gerade der Ablassthesen für die Kirche in Betracht zu ziehen?

Der junge Eck etwa bis zum Jahre 1517 würde sich als »moderner«, zeitgemäßer Theologe bezeichnet haben, der sich berechtigt und verpflichtet weiß, einer Theologie zu widersprechen, die ohne Rücksicht auf Erfahrung und Praxis die Gläubigen in Gewissenskonflikte stürzt.¹⁰ Und er versteht sich als »kritischer« Theologe, einer, der zu unterscheiden weiß, was im Chor der Autoritäten Gültigkeit zu beanspruchen hat und was nicht.¹¹

[192.2], Eck an Kurfürst Friedrich den Weisen am 8. November 1519 aus Ingolstadt), in Luthers Ausgabe – zuerst Wi lat 1, 145^v-158^v (1545) erschienen – sind es hingegen 31 Obelisci zu 34 Thesen. Da Eck selber seine Annotationes nicht veröffentlicht hat, ist man für die »Obelisci« ganz auf die Lutherausgabe angewiesen; vgl. Iserloh: Johannes Eck (1486-1543), 24.

9 Kurt-Victor Selge: Der Weg zur Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck im Jahr 1519. In: Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte: kirchenhistorische Studien/ hrsg. von Bernd Moeller und Gerhard Ruhbach. Tü 1973, 174, Anm. 16, ist zu der Ansicht gelangt, daß »ein direkter Häresievorwurf« in den »Obelisci« nicht ausgesprochen ist. – Der Kritiker Eck hält seine Ansicht jedoch nicht zurück: Luthers Ablassthesen sind nicht nur irrig, albern, frech oder verwegen, sondern auch dazu geeignet, Aufruhr und Spaltungen hervorzurufen. Vor allem aber: sie streuen »böhmisches Gift« aus, sie »schmecken nach Böhmen«; vgl. Ecks Obelisk 18 und 22 (WA 1, 302, 15 f; 305, 6 f ≙ Dokumente ... 1, 430 f. 435 [13]). – Was ist »böhmisches Gift« anderes als geistlich wie politisch brandgefährliche Häresie? Eck hat sich in keiner Weise zurückgehalten, hat gerade auch mit politischen Insinuationen nicht gespart. Obelisk 11: »Privola propositio, totum ordinem Hierarchiae ecclesiasticae confundens«; WA 1, 295, 27 f ≙ Dokumente ... 1, 421. – Obelisk 13: »Procax propositio, et quae tumultum et seditionem ac schismata in Ecclesia Dei facere posset«; WA 1, 296, 36 f ≙ Dokumente ... 1, 423.

10 Das gilt vor allem in der Zinsfrage, die der junge Eck zu seiner Frage machte. Der moderate Zins von fünf Prozent, für den er eintrat, ist eine legitime geschäftliche Beteiligung, die man Kaufleuten nicht als Wucher zur Last legen darf; vgl. Oberman: Werden und Wertung, 174 f.

11 Siehe dazu den »Chrysopassus praedestinationis«, wo Eck für eine Unterscheidung der Autoritäten plädiert. Er entwirft ein dreigliedriges Schema, um den jeweiligen Grad autoritativer Verbindlichkeit bestimmen zu können: Eine »doctrina« kann von der Kirche als nützlich und wahrscheinlich anerkannt sein. Ferner kann sie in der Weise approbiert sein, daß die Wahrheit jeder ihrer Teile feststeht. Den höchsten Grad an Verbindlichkeit erreichen jene Definitionen, die in keinem Falle und in keinem ihrer Teile irgendwelche Irrtümer enthalten. Bei diesem Grad von Sicherheit ist kein Einwand und keine Einschränkung mehr möglich; siehe Eck: Chrysopassus praedestinationis, Centuria 3 § 88 (J5¹).

Jetzt aber, im Kampf gegen Luther, wird das Ziel der Kritik des »modernen« Theologen deutlich: Es ist nicht das allgemein Übliche und Gebräuchliche, das er einer Bestandsaufnahme unterziehen würde; im Gegenteil, zur Zielscheibe seiner Kritik wird das, was aus dem Rahmen des Gewohnten und allgemein Anerkannten herausfällt. Eck entdeckt die Kirche als Hüterin und Wahrerin dessen, was Christen über die Zeiten hinweg geachtet und geheiligt haben. An ihr und ihrer gottgegebenen Autorität hängt alles, was auf Erden in Lehre und Leben wahrhaftig und gerecht ist. Eck ist deshalb davon überzeugt, daß der Theologe sich von der Kirche führen lassen muß, wenn er den christlichen Glauben in seiner Wahrheit unverfälscht erkennen will. Weil die Kirche eben Kirche ist, ist sie im Recht, wenn sie so ist, wie sie ist; und in ihrer Praxis verfährt sie immer legitim, wie sich diese auch gestalten mag.¹² Weil es die Kirche ist, die den Sündern Ablass gewährt, ist der Ablass auch zu Recht gewährt. Es ist die Pflicht des Theologen, dieses Recht zu beweisen und zu bewahren. Diese ekklesiologische Grundposition teilt Eck mit Sylvester Prierias (1456-1523).

Die Verankerung der Theologie Ecks in der heiligen Institution »Kirche« wird bleiben und sich im Kampf gegen die Reformation sogar noch verfestigen. Er läßt sich davon leiten, daß die Lehre der Kirche allem theologischen Forschen die Richtung weist. Dennoch: So fest Eck auf seiner Sache auch beharrt, so weiß er doch die Form seines theologischen Vorgehens den Gegebenheiten des Glaubenskampfes anzupassen. Der Ingolstädter Gelehrte ist lernfähig. In den Auseinandersetzungen, die den »Spieß« gegen Luther folgen, wird er an der Bibel als Zeugin seiner Verteidigung der Kirchenlehre nicht mehr vorbeigehen,¹³ er drängt

12 Dafür ein Beispiel: Luther legt in seiner 28. Ablassthese die Erfüllung der kirchlichen Fürbitten ganz »in Gottes Wohlgefallen«. Dagegen setzt Eck das Recht des kirchlichen Handelns, das Luthers These widerlegt: »Wenn die Fürbitte der Kirche allein in Gottes Gutdünken stände, so daß er die Meßzuwendung durch den Priester mißachten oder verwerfen wollte, so könnte kein Priester jemandem eine Messe in höherem Maße zuwenden als einem anderen. Kein Totengedächtnis dürfte man mehr stiften, keine besondere Messe mehr lesen, da sie entweder allen gleich oder einem ganz anderen in höherem Maße zukommen könnte, je nach Gottes Willen. Auch wäre es dann nicht nötig, im Meßkanon der Lebenden oder Toten zu gedenken«; WA 1, 297, 17-22. Der Sinn des Argumentes lautet: Da die kirchliche Praxis immer im Recht ist, kann Luthers These nur falsch sein.

13 In der Literatur wird in der Regel darauf hingewiesen, daß Eck auch in der Schrift bewandert ist, daß er sie heranziehe und als Autorität einsetze. Nur: Welcher Theologe des Mittelalters achtet die Schrift nicht als Autorität? Nicht ihre Verwendung als Autorität ist neu im 16. Jahrhundert, sondern ihr Gebrauch als alleinige Richterin über alle Autoritäten. Dafür gibt es im Mittelalter zwar auch Vorbilder, doch prägen diese nicht das Bild der Theologie. Das ist im 16. Jahrhundert anders geworden, und darauf hat Eck reagieren müssen – zumindest so, daß er

sogar den Eindruck auf, daß er die Schrift – und die großen Lehrer der Alten Kirche – ins Zentrum seiner Argumentation rückt. Es wird sich jedoch zeigen, daß Eck die Wittenberger Methode des biblischen – und patristischen – Beweisgangs nicht inhaltlich übernommen, sondern nur formal angewendet hat. Obwohl auch er die Schrift ausführlich einzusetzen lernt, macht ihn diese nicht zum reformatorischen Theologen. Im Sinne Ecks ist diese Feststellung das größte Lob, das man ihm zollen kann. Es ist dasselbe Buch, das die Gegner sich entgegenhalten, doch Eck erkennt in Luthers Bibel nur das Buch der Ketzer und ist davon überzeugt, seine Bibel als das Buch der Kirche zu lesen.

Die erste Phase der Auseinandersetzung, die Eck mit den Kontrahenten in Kursachsen führt, läßt sich als Streit unter Gelehrten bezeichnen. Ist auch die Ausweitung vom Disput zum Kampf schon merklich angelegt, so verbleiben die Streitenden doch noch im Bereich der akademischen Universitätstheologie: Das Wort führen die Magister. Höhepunkt und zugleich Abschluß dieser Streitphase ist ihr Zusammentreffen im Jahre 1519 zur Disputation in Leipzig.¹⁴

Die zweite Phase greift über den Hörsaal und die Kulisse der öffentlichen Schaudisputation weit hinaus. Die Gegner erbittern sich im Kampf um die wahre Kirche, und Eck argumentiert nicht mehr gegen eine anstößige Theologie, sondern entlarvt und verfolgt eine verderbliche Ketzerei, die auf allen Fronten

mit Hilfe von vielen Schriftzitaten zu argumentieren sucht. Dieser Wandel ist wahrscheinlich Karlstadt zu verdanken. Dieser hat so in den Streit zwischen Eck und Luther eingegriffen, daß er den Versuch unternahm, die Wittenberger Theologie der Buße mit einer Fülle von Schriftbelegen zu untermauern. Karlstadt schuf, wenn ich recht sehe, das Muster der akademisch-reformatorischen Streitschrift, wenn er als letztgültige Urteilstkriterien eine Bibelstelle an die andere reiht, um die neue Theologie als rechte alte Theologie auszuweisen. Die eine Autorität ist die entscheidende, diese aber ist in ihrer ganzen Fülle und damit überzeugend zur Sprache zu bringen. Das Thema »Karlstadt und Eck« ist in der Forschung gänzlich vernachlässigt und bedarf textlich wie interpretatorisch der Bearbeitung. Im »Corpus catholicorum« ist von Karlstadts Verteidigungsthesen nur ein Teil abgedruckt: Johannes Eck: *Defensio contra amarulentas D. Andreae Bodenstein Carolstatini invectiones* (1518) // hrsg. von Joseph Greving. MS 1919. Speziell mit der Autoritätenfrage bei Karlstadt hat sich Ulrich Bubenheimer: *Consonantia Theologiae et Iurisprudentiae: Andreas Bodenstein von Karlstadt als Theologe und Jurist zwischen Scholastik und Reformation*. Tü 1977, 67-162, befaßt.

- ¹⁴ Die Leipziger Disputation vom 27. Juni bis 15. Juli 1519 auf der Pleißenburg zu Leipzig: 27. Juni bis 3. Juli: Disputation zwischen Eck und Karlstadt – 4. bis 14. Juli: Disputation zwischen Eck und Luther – 14. und 15. Juli: Disputation zwischen Eck und Karlstadt. Gesamtausgabe der Disputation Otto Sertiz: *Der authentische Text der Leipziger Disputation* (1519). B 1903; Neuausgabe der Disputation mit Luther: WA 59, 427-605. Eine Neuausgabe der Karlstadt-Disputation fehlt – ein Zeichen der Interessenlage.

gegen die seit Jahrhunderten bewährte Wahrheit der Kirche zu Felde zieht. Den eigenen theologisch-literarischen Höhepunkt dieser zweiten Kampfesphase setzte er im Jahre 1525, als er bei Johann Weissenburger, der von 1513 bis 1533 in Landshut druckte, sein Handbuch der gegenreformatorischen Theologie erscheinen ließ. Dieses »Enchiridion locorum communium adversus Lutherum et alios hostes ecclesiae« ist eine Anleitung zum Kampf gegen die Feinde der Kirche. Eck legt zum ersten Male eine Zusammenfassung der Kontroverstheologie vor, die systematisch der ketzerischen Verfälschung des Dogmas die wahre Lehre der Kirche und ihrer Schrift entgegenstellt.¹⁵ Auch an dem, was er in seinem Enchiridion zu schreiben hat, wird deutlich, daß er eine eigene, bibelgetreue Kontroverstheologie zu entwickeln sucht. Er will der Wittenberger Ketzerei, die sich nach seiner Überzeugung zu Unrecht als Schrifttheologie anpreist, die rechte Schrifttheologie der wahren Kirche entgegensetzen.

I Grundentscheidungen auf der Leipziger Disputation 1519

1 Was macht Theologen zu Theologen?

Bereits in seinem Einleitungsvotum zu Leipzig stellt Eck unmißverständlich heraus, daß er dem ersten der Kontrahenten, nämlich Andreas Bodenstein aus Karlstadt (1486-1541), jene Schrifttheologie vorführen will, die im Konsens mit der Kirche verbleibt. »Ich will beweisen«, so erläutert er den Hörern, »daß die Lehre von der verdienstlichen Schaffenskraft des freien Willens in Einklang steht mit der Heiligen Schrift, den heiligen Vätern und dem christlichen Glauben.«¹⁶ Es sind bewußt drei Autoritätsbereiche, die Eck anführt: die Schrift, die Väter und den Glauben, das ist konkret die verpflichtende Lehre der Kirche. Jede ein-

¹⁵ Im August 1525 reiste Eck nach England, wo er sogar von König Heinrich VIII. (1491, 1509-1547) empfangen wurde und ihm bei dieser Gelegenheit das soeben erschienene und ihm gewidmete Enchiridion überreichte. Dieses Werk wurde die meistgelesene Schrift nicht nur Ecks, sondern der altgläubigen Kontroversliteratur des 16. Jahrhunderts überhaupt; siehe Verzeichnis der Schriften Ecks, XCI (51). Derzeit sind 121 Ausgaben und Übersetzungen bekannt; vgl. Erwin ISELOH: Eck, Johannes (1486-1543). Theol. Realenzyklopädie 9 (1982), 253, 41-48. Eine kritische Edition liegt vor mit Johannes Eck: Enchiridion locorum communium adversus Lutherum et alios hostes ecclesiae (1525-1543)/ hrsg. von Pierre Fraenkel. MS 1979. Über Fraenkels Einleitung hinaus siehe zur Entstehung des Enchiridions Nelson H. MINNICH: On the origins of Eck's »Enchiridion«. In: Johannes Eck im Streit der Jahrhunderte, 37-73.

¹⁶ »Intendo ergo probare illud esse conveniens sacrae scripturae, sanctis patribus, fidei christianae, liberum arbitrium voluntatem humanam habere causalitatem activam, vim productivam, elicativam operis meritorii, non excludendo gratiam et speciale adiutorium dei«; Seitz: AaO, 15.

zelle dieser Autoritäten steht mit ihrer Überzeugungskraft als eigene Größe neben der anderen. Und das will er auch erreichen: Die Vielzahl soll den Kontrahenten zum Nachgeben zwingen.

Wenn die Menge der Autoritäten für den Erweis der Wahrheit ausschlaggebend ist, dann gerät Karlstadt tatsächlich hoffnungslos ins Hintertreffen, denn dieser will sich nur von einer einzigen Autorität bestimmen lassen. Er beschwört »die wahre Wissenschaft der Theologen«, die darin besteht, »Christi Wirken ins Licht zu rücken und demzufolge des Menschen Schwachheit einzugestehen«.¹⁷ Dem, der nach Christi Kraft forscht, kommt es nicht auf die Fülle der Autoritäten an, die er sammelt und – wie Eck in der Disputation – sogar auswendig herunter-sagen kann. Der wahre Theologe will die Schrift erkennen, weil er nur dort, im präzisen Buchstaben der Schrift, den Geist des Lebens, also Christus den Herrn, finden und »schmecken« wird. Wer Christus finden will, der muß sich an den Text der Bibel binden. Die Bindung an Texte aber erfordert ihre Deutung »ex intentione scribentium«.¹⁸ Das Anliegen Karlstadts ist somit nicht der Erweis des »consensus« von Autoritäten, sondern die Erhellung des »sensus« der Schrift.¹⁹ Was sie will, setzt dem wahren Theologen das Maß.

Auch am Detail ist auszumachen, was Ecks Methode der Schriftauslegung von derjenigen Karlstadts unterscheidet. Der Wittenberger Disputant zitiert Hieronymus (340/50-420) und stellt dabei folgendes heraus: Es geht Hieronymus nichts an, was Aristoteles (384-322) will, sondern was Paulus lehrt.²⁰ Eck greift das Zitat zustimmend so auf, daß er durch eine scheinbar geringfügige Umformulierung die zitierte Autorität für sich vereinnahmt und die gemeinte Sache zugleich umkehrt. »In der Tat«, so Johannes Eck, »mehr als Aristoteles ist Paulus zu hören und mit ihm Hieronymus«, sein Ausleger.²¹ Die Umsetzung der Worte markiert den entscheidenden Gegensatz: Auch dem Ausleger kommt schrift-theologische Qualität zu. Die Schrift und ihre Auslegung durch die Lehrer der Kirche gehören zusammen.

17 »Haec est vera theologorum scientia, nihil scire nisi Christi virtutem et nostram infirmitatem«; ebd, 21.

18 »Scire sanctam scripturam non est multas auctoritates memoriter recitare, sed spiritum introclusum in literis et dominum nostrum Christum quaerere et gustare, insuper auctoritates ex intentione scribentium proferre«; ebd, 26.

19 »... sensum scripturarum elicere«; ebd, 47.

20 »Neque enim mihi [Hieronymo] ... cura est, quid Aristoteles, sed quid Paulus doceat«; ebd, 37.

21 »... magis Paulus curandus est cum Hieronymo quam Aristoteles«; ebd.

2 *Der Streit um den päpstlichen Primat als Streit um die Schriftauslegung*

Am 4. Juli 1519 wird Luther in die Disputation mit Eck einbezogen. Das Thema hatten beide bereits in ihren Thesen zur Vorbereitung von Leipzig angeschlagen: Kommt dem Stuhl zu Rom von Anfang an die Herrschaft über die Kirche zu?²² Luther hatte das bestritten, sich deshalb gründlich auf dieses Disputationsthema vorbereitet und die Ergebnisse seines Forschens noch vor dem persönlichen Aufeinandertreffen veröffentlicht.²³

In Leipzig wird Luther zum Primatsthema umgehend auf das Problem der autoritätsgemäßen Schriftauslegung gestoßen, als ihm mit dem Kirchenlehrer Hieronymus der unvermeidliche Leitfaden der Paulusexegese entgegengehalten wurde. Konkret geht die Frage um die Basis der päpstlichen Ansprüche, ob schon dem Apostel Petrus die Herrschaftsgewalt über die Mitapostel und die ganze Kirche zukomme. Wenn man die Schrift hört, ohne sich von Hieronymus lenken zu lassen, dann erhält man – so Luther – auf diese Frage folgende Antwort: Paulus verwehrt der Gemeinde zu Korinth jegliche Berufung auf Parteiführer. In diesen Text ist auch Petrus einzuschließen,²⁴ da der Kontext keine petrinischen

22 Ausgangspunkt der Auseinandersetzung war die Aussage Luthers in der Resolutio zu seiner 22. Ablaßthese, daß römisch-kanonische Strafen die Christen nur im Herrschaftsbereich der römischen Kirche binden, wie damals in der Alten Kirche bis zur Zeit Gregors d. Gr. (590-604), als der römische Stuhl noch nicht über andere Kirchen herrschte; WA 1, 571, 16-19. In seinen Thesen zur Leipziger Disputation mit Karlstadt hat Eck in seiner letzten, damals der 12. These, auch dieser Lutheräußerung widersprochen: »Romanam ecclesiam non fuisse superiorem aliis ecclesiis ante tempora Silvestri, negamus. Sed eum, qui sedem beatissimi Petri habuit et fidem, successorem Petri et vicarium Christi generalem semper agnovimus«; These vom 29. Dezember 1518 [Verzeichnis der Schriften Ecks, LXXVIII f [18-20] ≙ EA var 3, 11, dort in der zweiten Fassung vom März 1519 als These 13]. An der Disputation noch nicht beteiligt, aber doch zu ihr herausgefordert, reagiert Luther mit seiner ersten öffentlichen Streitschrift gegen Eck und beantwortet dort in seiner letzten, ebenfalls der 12. These, die Superioritätsbehauptung in folgender Weise: »Romanam Ecclesiam esse omnibus aliis superiore, probatur ex frigidissimis Romanorum Pontificum decretis intra CCCC annos natis, contra quae sunt historiae approbatae MC annorum, textus scripturae divinae et decretum Niceni Concilii omnium sacratissimi«; These vom Februar 1519 WA 2, 161, 35-38, dort in der zweiten Fassung vom Mai 1519 als These 13; siehe auch DOKUMENTE ZUR CAUSA LUTHERI (1517-1521)/ hrsg. von Peter Fabisch und Erwin Iserloh. Bd 2. MS 1991, 253. 257.

23 Resolutio Lutheriana super propositione sua decima tertia de potestate papae, Juni 1519; WA 2, [180] 183-240. 759; 9, 790, dort in der 2. überarbeiteten Auflage nach dem 18. August 1519.

24 »Est etiam eadem sententia, huic [Eccio] contraria, prima ad Corinthios 3.: »Quid est Apollo? quid Cephe? quid Paulus? divisus est Christus?«, ubi manifeste prohibet aliud caput quam Christum«; WA 59, 437, 151-154. »Quid Cephe?« hat Luther der Textwiedergabe von 1 K 3, 5 aufgrund von 1 K 1, 12 f; 3, 22 eingefügt.

Ausnahmen vorsieht. Es muß also dabei bleiben, daß Christus der alleinige Herr über die Kirche ist und für Petrus keine Herrschaftsgewalt übrigbleibt.

Nach Luthers Verständnis ist das die unzweideutige Aussage des Paulus. Diese darf man nicht mit dem Hinweis ausschalten, daß der Paulusausleger Hieronymus an Petri primatialer Gewalt aber festgehalten habe. Einer solchen Sicht gemäß ist die Verklammerung des Schriftauslegers mit der Schrift nichts anderes als eine Umklammerung durch die Auslegung, die das rechte Hören auf das biblische Zeugnis gerade verhindert. Der von Luther eingebrachte Auslegungsgrundsatz ist ein Rechtsgrundsatz: »Eine Autorität auf geringerer Stufe darf von der Autorität auf höherer Stufe nicht abführen.«²⁵ Paulus ist in Text und Kontext völlig eindeutig: Christen unterstehen keinem anderen als Christus.²⁶ Jeder Zusatz, der mit Berufung auf eine geringere Autorität den Primat Petri retten will, ist eine Verfälschung.

Was Karlstadt im ersten Teil der Disputation »de libero arbitrio« als Auslegungsgrundsatz aufgestellt hatte,²⁷ wird von Luther bestätigt. Trotz der erheblichen Bedenken des Disputationspartners Karlstadt gegenüber Luthers Angriff auf die ungebrochene Kontinuität des Papstamtes,²⁸ sind die Wittenberger sich darin einig, daß dem römischen Bischof keine Gewalt über die Schrift zukommt. Wo die Auslegung umstritten ist, darf allein der ursprüngliche und eigentümliche Schriftsinn den Ausschlag geben.²⁹ Das bedeutet für Luther, daß man dem Apostelfürsten zwar einen Ehrenvorrang zuerkennen darf, daß aber die harten Fakten, nämlich der durchgehende eigentümliche Sinn der Schrift, gegen die behauptete Herrschaft Petri entscheiden.³⁰

Im Gegensatz dazu macht Eck deutlich, daß es ihm nicht darum geht, die Autorität des Paulus herabzusetzen. Er aber will die Autoritäten in der Kirche

25 »Non patior [Lutherus] propter minorem auctoritatem inductam me divelli a maiore, nec tantus est Hieronymus ut propter eum Paulum deseramus«; WA 59, 445, 397-399.

26 »Omnia vestra, sive Paulus, sive Cephe, sive mors, sive vita: vos autem Christi, Christus autem dei [1 K 3, 22 f.]«; WA 59, 445. 401-403.

27 Siehe oben Anm. 18 f.

28 Siehe dazu Bubenheimer: AaO, 116-121. Am 24. Februar 1519 schreibt Karlstadt an Spalatin, daß er Luther geraten habe, von seiner These abzustehen. »Aber, meinst du [Spalatin], daß ein Schlaukopf sich von einem Dummkopf raten läßt? (Putas autem fieri posse, ut crassulus acutissimo suadere queat?)«; zitiert nach Bubenheimer: AaO, 119, Anm. 199.

29 »... In contentione accipiendus est sensus genuinus et proprius scripturae, qui stare in acie possit«; WA 59, 445, 412-414.

30 »Error ergo est apertissimus, quod Petrus habuerit potestatem super apostolos«; WA 59, 447, 457 f.

zusammenführen, statt sie auseinanderzureißen, wie Luther das in seinen Augen wagt. Die geforderte Zusammenschau bedeutet für die Auslegung der paulinischen Texte, daß Theologen sich der Einsicht des heiligen Interpreten Hieronymus demütig zu beugen haben, denn daß dieser den Apostel recht verstanden habe, ist sehr wahrscheinlich, betont Eck³¹ – und man füge in Gedanken hinzu: viel wahrscheinlicher, als daß die Wittenberger den Apostel verstanden haben.

Da Luther mit Schärfe seine Forderung nach einer textgetreuen Auslegung des Paulus erneuert,³² wird auch Eck grundsätzlich. Der Streit treibt eben nicht nur den einen voran, wie ständig behauptet wird, sondern zwingt auch den Verteidiger zur Klärung seines eigenen Standortes. Die Auslegung der Petrusverheißung in Mt 16 bietet die Gelegenheit, massiv die Wittenberger Art des Umgangs mit der Schrift anzugreifen. Wer den von Gott gesetzten Primat Petri und seiner Nachfolger bestreitet, der begibt sich dogmatisch und exegetisch in die »singularitas«. Derartig mit der Schrift zu verfahren, bedeutet, sich aus dem »consensus« der »sancti« auszuschließen, allein gegen die Kirche zu stehen und mit einer ungesicherten »opinio« ihrer bewährten und anerkannten »auctoritas« zu widerstreiten. Der Konsens der Kirche, wie Eck ihn beschreibt, ist erdrückend. Die Liste der heiligen Lehrer, die alle das göttliche Recht der Herrschaft des Petrus belegen, will nicht enden. Bernhard von Clairvaux (1090-1153) und Cyprianus (200/10-258), die »Glossa ordinaria«, Augustinus (354-430) und Hieronymus, Ambrosius (339-397), Chrysostomos (354-407) und Leo der Große (Papst 440-461), sie alle kommen darin überein, daß Petrus von Christus wahrhaftige Herrschergewalt über die Kirche empfangen habe.³³ Gegen Luthers veröffentlichte anderslautende These will Eck seiner eigenen These gemäß beweisen, daß die Christenheit seit Beginn ihrer Geschichte stets die petrinische Gewalt des römischen Bischofs bekannt habe, jene Gewalt, die sich nicht von menschlichen Rechtssetzungen und öffentlichen Wahlen herleitet, sondern auf göttlicher Einsetzung beruht.³⁴

31 »Et quamquam merito Paulum praeferat [Lutherus] Hieronymo, pie tamen credendum est Hieronymum eo loco [1 K 3] sententiam Pauli bene intellexisse«; WA 59, 450, 566-568.

32 Eck hatte zum Verständnis von 1 K 3 die Unterscheidung von »primatus« und »singularitas« eingeführt. Nicht den Primat Petri greife Paulus an, sondern nur die Tatsache der »singularitas personarum«, daß einzelne Gemeindeglieder sich aus dem Konsens der Gemeinde ausschließen; WA 59, 450, 563-566. Dazu Luther: »Me plus movet ipse textus Pauli, quam tam violenta et extorta distinctio«; WA 59, 455, 709 f.

33 »... omnes consentiunt sancti Petrum a Christo primatum totius ecclesiae obtinuisse«; WA 59, 460, 862-864.

34 Vgl. WA 59, 461, 891-896.

3 Die Art und Weise rechter Schriftauslegung

Ecks Methode der massiven Anhäufung von Zitaten und Belegen hat immer wieder zu Ablehnung und Unverständnis geführt. Es handele sich dabei, so wird befürchtet, um die fruchtlose Zur-Schau-Stellung von Gelehrsamkeit, die aber nicht wirklich historisch fundiert ist, sondern sich damit begnüge, Material aneinanderzureihen unter Umgehung der Echtheitsfrage.³⁵ Dennoch ist die von Eck eingeschlagene Methode nicht einfach nur als oberflächlich und pseudo-gelehrt abzutun. Arno Seifert hat darauf hingewiesen, daß die Lehrbücher, die Eck für den Unterricht an der Ingolstädter Artesfakultät verfaßt hatte, sich ebenso durch die Anhäufung von Traditionsgut auszeichnen. »Es wäre zu billig«, so urteilt er, »Ecks unbestreitbare Bildungseitelkeit allein für dieses Verfahren verantwortlich zu machen.« Es ist »der Respekt vor der ungeteilten Überlieferung«, den Seifert entdeckt, »und dazu ein bis zur Freude am Antiquarischen gehender historischer Sinn«.³⁶ Diese Beobachtungen, die sich auch auf Ecks frühes Hauptwerk, den »Chrysopassus praedestinationis«, ausdehnen lassen, sind zwar zutreffend, bedürfen aber im Falle der kontroverstheologischen Schriften einer Modifikation. Jetzt stehen nicht mehr die »Freude am Antiquarischen« und der »historische Sinn« im Vordergrund, sondern die Nutzung der Tradition als theologisches Mittel im Kampf. Die Masse der geschichtlichen Belege ist ein Qualitätsmerkmal, denn die Masse offenbart den »consensus ecclesiae«. Wer sich dem Konsens entzieht, stellt sich in die Reihen der Ketzer. Ecks Leipziger Auflistung der Zeugen für den Papst endet bewußt mit dem Hinweis auf die entlarvten Böhmen. Widerstand gegen den jeweiligen Petrus zu Rom ist Bruch der kirchlichen Tradition und damit »böhmische« Ketzerei, wie das Konstanzer Konzil erwiesen hat.³⁷

35 Als additive Zusammenstellung gelesen, offenbart die Fülle der von Eck ins Feld geführten Autoritäten in der Tat die Schwäche seiner kontroverstheologischen Vorgehensweise. Die Verteidigung des Meßopfers etwa leidet eher unter der Masse des Gebotenen, als daß sie davon profitiert. Speziell für Teile des Traditionsbeweises gilt nach Iserlohs Auffassung, daß die große Zahl der lose aneinandergereihten Zitate in keinem Verhältnis zur Auswertung der Texte steht. Eck beschränkt sich »durchweg auf die bloße Feststellung, daß in ihnen vom Opfer die Rede ist«, Iserloh: Johannes Eck (1486-1543), 60. Siehe auch die Einleitung zu Johannes Eck: *De sacrificio missae libri tres* (1526)/ hrsg. von Erwin Iserloh, Vinzenz Pfnür, Peter Fabisch. MS 1982, XXII. Der Schriftbeweis Ecks wird nicht besser bewertet: Es fällt auf, »daß Eck in der Manier eines gelehrten Disputators Texte verschiedenster Gewichtigkeit und Beweiskraft recht willkürlich aneinanderreihet«, ebd., XVII.

36 Seifert: AaO, 33.

37 Vgl. WA 59, 461, 896-906.

Angesichts der eindrücklichen Präsentation des »consensus« muß man den Versuch Luthers, gerade in dieser politisch so hochbrisanten Frage zu widerstehen, als außerordentliches und vor allem als noch unzeitgemäßes Wagnis bezeichnen. Denn gegen Luther steht nicht einfach der eine Johannes Eck, sondern die »communis opinio« der mittelalterlichen Kirche des Westens. Ist es zu dieser Zeit der Leipziger Disputation trotz aller längst vorgebrachten, zum Teil bitteren Kritik an Rom und an der Kurie schon vorstellbar, daß die Kirche ohne ihre geheiligte petrinische Papsttradition auskommen kann? Die Frage zu stellen, heißt, sie für den allergrößten und vor allem, für den politisch entscheidenden Teil der Kirche zu verneinen. Luther aber weicht keinen Schritt zurück. Auch wenn er das Papstamt als Amt »de iure humano« nicht abschaffen will, scheint ihm der Widerspruch zur Felsenideologie und der Einschnitt in das angeblich göttliche Papstrecht zwingend notwendig zu sein: Eck habe vorgegeben, den Primat »de iure divino« beweisen zu wollen, habe tatsächlich aber die »auctoritas patrum« bemüht und somit nur Menschenrecht belegt. Über allen Autoritäten aber steht die »auctoritas« der Schrift: »Auch wenn Augustin und alle Väter in Petrus den Felsen der Kirche erblicken sollten, so werde ich ihnen – selbst als einzelner – dennoch widerstehen, gestützt auf des Apostels Autorität, gestützt also auf göttliches Recht.«³⁸

Wenn man der Deutung Kurt-Victor Selges folgt, hätte es eine solche herausfordernde Zuspitzung nicht geben dürfen, da Luther sich die Kirchengeschichte nicht entreißen lassen kann. Müßte er nämlich »zugeben, daß die Väter oder auch nur die jüngere Kirchengeschichte in einer einzigen Periode ganz gegen ihn sprächen, so hätte er verloren«.³⁹ Wenn Selge fortfährt, daß Luther »nicht im geringsten« die Väterautorität ablehnt und »kein Schriftprinzip« aufstellt, »das zur Tradition gegensätzlich wäre«, ⁴⁰ dann muß man endgültig widersprechen. In

38 »Quodsi etiam Augustinus et omnes patres Petrum intellexerint per petram, resistam ego eis unus auctoritate apostoli Pauli, id est divino iure«; WA 59, 465, 1004-1006. Diese Aussage hat Eck in einem Brief an Jacob aus Hoogstraten (1460-1527) eigens hervorgehoben als Beweis für die frevelhafte Verwegenheit (temeritas), die Blindheit und kriminelle Unerschrockenheit der Wittenberger. Bei Eck heißt es: »Negat [Lutherus] super Petrum aedificatam ecclesiam ... Et dum ei Augustinum, Hieronymum, Ambrosium, Gregorium, Cyprianum, Chrysostomum, Leonem et Bernardum super illo adducerem cum Theophilo, omnes negavit absque rubore, et se unum dixit velle resistere mille, nullo alio fultus, nisi quia Christus esset fundamentum ecclesiae, et aliud fundamentum nemo ponere potest«; Dokumente ... 2, 262 f (38), Eck an Hoogstraten am 24. Juli 1519 aus Leipzig.

39 Kurt-Victor SELGE: Die Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck. ZKG 86 (1975), 31.

40 Ebd., 33.

Leipzig stützt Luther sich in der Tat auf die Schrift als »principium theologiae«, indem er sie als alleinige Richterin über die Tradition und als alleinige Quelle für göttliches Recht in Anspruch nimmt. Gerade weil es alles andere als selbstverständlich ist, gegen die Beweislast der Tradition ein neues Petrusverständnis zu entwerfen und einsichtig zu machen, bringt Luther das Schriftprinzip in Anwendung, und zwar in dem Bewußtsein, daß die Schrift den Ausschlag gibt, der eingewurzelten Überzeugung in der Kirche widerstehen zu müssen. Verfechter des »Schriftprinzips« kennt auch das Mittelalter, die aber noch in dem Vertrauen argumentieren, daß die Tradition der Kirche sich von diesem Prinzip tatsächlich herleite, so daß ein Gegensatz zwischen Schrift und Tradition nicht entstanden ist.⁴¹ Einem Johann Hus (um 1370-1415) war dieses Vertrauen bereits zerbrochen, und Luther schließt die Möglichkeit des Gegensatzes nicht mehr aus, sondern ein. Er wagt damit in Leipzig aber eine Argumentationsform, die den Vorwurf des Subjektivismus – mittelalterlich gesprochen: der »singularitas« – wie ein Magnet an sich zieht und ein Aburteil nur deshalb übersteht, weil er seine Logik auf das Recht Gottes abstützt und der Menge derer, die das – angeblich – Gleiche reden, den Anspruch auf Unfehlbarkeit bestreitet. Es ist eben die Schrift, die aufzeigt, daß die Masse nicht an sich schon recht hat. Ohne das Schriftprinzip aber hätte Luther sich in Leipzig die Disputation über das petrinische Amt ersparen können.

Wie sieht im Sinne Luthers jene Schriftauslegung aus, die über die Subjektivität des Einzelnen oder der Masse hinausragt und deshalb im Streit um die Wahrheit Bestand haben kann? Der rechte Auslegungsschlüssel liegt nicht außerhalb der Schrift bei den Vätern, bei Papst und Konzilien, sondern in ihr selber: die Schrift ist mit der Schrift auszulegen. Das wird in Leipzig 1519 von Luther bereits begründet und angewendet. Wer mit dem Apostel Paulus daran festhält, daß Christus das Fundament der Kirche ist,⁴² kann nicht den Apostel Petrus zum Felsen der Kirche ernennen. Der Fels, von dem bei Matthäus zu lesen ist, kann somit nur der Glaube an Christus sein, denn Christus, nicht Petrus ist das Fun-

41 Ein profilierter Vertreter des Schriftprinzips im späten Mittelalter ist Gregor von Rimini († 1358); siehe dazu in seinem Sentenzenkommentar 1 Sent. prol. qu. 1 art. 2: Responsio propria ad articulum (GREGORIUS ARIMINENSIS: *Lectura super primum et secundum Sententiarum*/ hrsg. von A. Damasus Trapp. Bd. 1. B 1981, 18-23). Zum Schriftproblem im 15. Jahrhundert siehe Manuel SANTOS NOYA: *Schrift, Tradition und Theologie bei Marsilius von Inghen*. In: *Marsilius von Inghen, Werk und Wirkung: Akten des Zweiten Internationalen Marsilius-von-Inghen-Kongresses*/ hrsg. von Stanisław Wielgus. Lublin 1993, 73-91.

42 1 K 3, 11; WA 59, 465, 1006-1008.

dament der Kirche, wie Paulus unanfechtbar festgeschrieben hat. Luther sucht innerhalb der Schrift den »consensus«, und zwar so, daß der eindeutige Text, also Paulus, den zweideutigen Text bei Matthäus auslegt. Väter oder Konzilien, Päpste oder Ketzerjäger mögen auslegen und bestimmen, was sie wollen, niemals aber darf der »consensus ecclesiae« die Christen von der Schrift wegführen. Wenn das legitim überhaupt möglich ist, dann bedarf es dazu einer neuen und vor allem erwiesenen Offenbarung Gottes.⁴³

Eine gänzlich andere Sicht vertritt Johannes Eck: Die Berufung auf den »textus« und die Berufung auf den »consensus« dürfen niemals Alternativen sein für denjenigen, der sich zur Kirche hält. Wer in ihren Konsens einstimmt, der hat auch das heilige Buch für sich. Nicht darum geht der Streit, ob die Schrift Autorität hat, sondern, wie sie auszulegen und zu handhaben ist. Den Verdacht, die Theologie der Kirche sei eine Theologie ohne Schrift, weist Eck mit Nachdruck zurück: Auch ich glaube der Schrift, und es ist dieselbe Schrift, dieselbe Urkunde göttlichen Rechts, die Luther liest. Doch dieser versteht sie falsch, weil er die einstimmige Auslegung der Väter verwirft und allein seinem Kopfe nachfolgt.⁴⁴

Die Auslegung der Väter ist von entscheidendem Gewicht, sie ist nicht nur ein dem Text nachfolgender Kommentar, sondern auch ohne Text authentisches Wort der Gottesoffenbarung. Selbst dann, wenn die Schrift schweigt – was sie im Falle der Primatsgewalt nicht tut –, konstituiert die Übereinstimmung der Väter göttliches Recht.⁴⁵ Aus dem »consensus« der Väter spricht somit nicht die unsichere »opinio« von Menschen, sondern die gebietende Stimme Gottes. Da in der Primatsfrage alle Autoritäten der Kirche eine eintrachtige und eindeutige Entscheidung treffen, ist damit der Nachweis für die unumstößliche Rechtsentscheidung Gottes gegeben: Petrus und seine Nachfolger sind die Stellvertreter Christi.⁴⁶

43 »Nec est in potestate Romani pontificis aut inquisitoris haereticae pravitatis, novos condere articulos fidei, sed secundum conditos iudicare. Nec potest fidelis christianus cogi ultra sacram scripturam, quae est proprie ius divinum, nisi accesserit nova et probata revelatio«; WA 59, 466, 1059-1062.

44 »... dico [Eckius] et me eandem credere evangelii scripturam et ius divinum. At reverendus pater [Lutherus] suo nixus intellectu me respuit antiquorum sequentem intelligentiam.« Arius (um 260-336) und Athanasius (um 295-373) sind für Eck die schlagenden Beispiele für die Auslegung einerseits nach eigenem Kopf und andererseits nach Maßgabe des Heiligen Geistes: »Indubitatum est et Arrium haeticum et Athanasium habuisse evangelium ..., verum Arrius erronee, Athanasius, ut spiritus sanctus efflagitabat, intellexit«; WA 59, 469, 1147-1151.

45 »... nam hoc fore de iure divino satis fit, dum tot sancti patres de iure divino esse dixerunt«; WA 59, 470, 1161 f.

An der Primatsfrage wird beispielhaft deutlich, daß in Leipzig gegensätzliche ekklesiologische, hermeneutische und bibeltheologische Grundsätze aufeinandergeprallt sind. Man verstellt sich den Blick für den Gegensatz, wenn man bei der Feststellung stehen bleibt, daß Eck »einfach noch zu viele traditionelle Väterexegesen« für wahr hält und nicht »in der Weise Luthers gründlichste Exegese getrieben« hat.⁴⁷ Die Unvereinbarkeit der Auslegungsgrundsätze kann man auch nicht mit dem Hinweis entschärfen, daß jeder der Disputanten – Luther vor allem – nur seine eigenen dogmatischen Vorentscheidungen in der Schrift unterzubringen gesucht habe.⁴⁸ Aus der Disputation erwachsen vielmehr theologische Grundsätze, die Reformatoren und Gegenreformatoren bleibend voneinander getrennt haben.⁴⁹

46 »... haec est sanctorum patrum sententia: quia iure divino Petrus constitutus sit Christi vicarius, eius successores quales sunt Romani pontifices, ubicunque locorum fuerint, sunt vicarii Christi«; WA 59, 485, 1629-1632. In einem Punkt ist der »consensus ecclesiae« allerdings gefährdet: Hat Petrus im Streit mit Paulus tatsächlich gesündigt? Darüber sind Augustinus und Hieronymus in Streit geraten, und diese Auseinandersetzung ist dem Ingolstädter bekannt. Er beruhigt sich nicht mit der Auskunft des Hieronymus, daß die Apostelfürsten sich nur ein Scheingefecht hätten liefern wollen mit dem Ziel, unverständige Heidenchristen zu belehren, sondern hält Luther eine antidonativistische, theologisch somit unanfechtbare Deutung entgegen: Mag Petrus auch gesündigt haben, in Todsünde ist er dennoch nicht gefallen. Es geht also nicht an, die Sünde Petri »groß zu machen« (»... et satis magnificavit [Lutherus] peccatum Petri«); WA 59, 487, 1695. Falls aber, was nicht zu konzederen ist, Petrus wider Erwarten dennoch eine Todsünde begangen haben sollte, bliebe sein Amt als Fels der Kirche davon unberührt. Alles andere wäre »hussitische Ketzerei«. Den dazu passenden, in Konstanz verurteilten Satz weiß Eck auswendig anzuführen: »Nullus est dominus civilis, nullus praelatus, nullus episcopus in peccato mortali«; WA 59, 487, 1704 f; KOMPENDIUM DER GLAUBENSBEKENNTNISSE UND KIRCHLICHEN LEHRENTSCHEIDUNGEN [ENCHIRIDION SYMBOLORUM, DEFINITIONUM ET DECLARATIONUM DE REBUS FIDEI ET MORUM (lat./ [z.T.] griech./dt.)]/ begr. von Heinrich Denzinger. 37. Aufl. Verb., erw., ins Deutsche übertr. und unter Mitarb. von Helmut Hoping hrsg. von Peter Hünemann. FB 1991, 433 (1165 - Wiclif); 443 (1230 - Hus). Zum Streit zwischen Augustinus und Hieronymus siehe Karl HOLL: Der Streit zwischen Petrus und Paulus zu Antiochien in seiner Bedeutung für Luthers innere Entwicklung. In: Ders.: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte. Bd. 3: Der Westen. Tü 1928, 134-146.

47 Selge: Die Leipziger Disputation ..., 34.

48 Siehe Ernst KÄHLER: Beobachtungen zum Problem von Schrift und Tradition in der Leipziger Disputation von 1519. In: Hören und Handeln = Festschrift Ernst Wolf zum 60. Geburtstag/ hrsg. von Helmut Gollwitzer; Hellmut Traub. M 1962, 229: Es ergibt sich für Kähler, »daß es nicht eigentlich das Schriftprinzip ist, mit dessen Hilfe Luther die traditionelle Kirchenlehre seiner Zeit aus den Angeln hebt, sondern es sind seine theologischen Vor- und Grundentscheidungen, von denen her das geschieht.«

49 Die Disputation hat unmittelbar in den politischen Raum ihres Geschehens, in das Herzogtum Sachsen, hineingewirkt. Es sind herzoglich-sächsische Theologen und Herzog Georg selber

Auch methodisch für die Verlässlichkeit der Exegese ist die Leipziger Disputation von erheblichem Belang, denn schon 1519 ist Luther über jenen einfachen Nenner hinausgelangt, auf den die Nachwelt sein Auslegungsprinzip festlegen wollte: daß die Schrift sich selber interpretiere. Das ist zwar wahr und von Luther selbst angewendet,⁵⁰ in dieser einfachen Formulierung aber unzureichend und sogar irreführend. Die Einsicht, daß die Schrift selber den Weg zu ihrer Auslegung weise, hat Luther in Leipzig bereits ergänzt. Wenn die Kirche den Anspruch erhebt, verbindliche Entscheidungen über die Lehre zu treffen, hat sie Regeln einzuhalten, die Luther an verschiedenen Stellen der Disputation einbringt und die sich systematisieren lassen:

1. Es entscheidet die Schrift allein.
2. Innerhalb der Schrift gilt der offenkundige Text.⁵¹
3. Die Auslegung darf ohne zwingenden Grund vom Wortsinn der Begriffe nicht abweichen.⁵²
4. Als notwendige aber einzige Vorgabe für ein angemessenes Verstehen des Textes ist der Kontext in die Exegese einzubeziehen.⁵³

Was für die Auslegung gilt, daß die Schrift den Weg zu ihrem Verstehen selber weist, gilt auch für die Anwendung ihrer Botschaft auf das Leben und die Lehre der Kirche. Es ist der Kanon des Alten und Neuen Testaments, der die Grenze seiner Anwendung schafft. Die Schrift setzt göttliches Recht – das ist unumstritten; doch sie begrenzt dieses Recht auch – das ist umstritten. Die Kirche darf wohl ihr eigenes Recht schaffen, doch dieses niemals als »ius divinum« ausgeben, auch nicht »per consensum«. ⁵⁴ Als Entscheidungsfaktor für verpflichtende Exegese, unumstößliches Dogma und unverrückbares Recht fällt der »consensus ecclesiae« somit aus.

gewesen, denen die Bedeutung des Leipziger Auslegungstreites »und die damit zusammenhängende Sicht von der Kirche« aufgegangen ist; siehe Heribert SMOLINSKY: Aspekte altgläubiger Theologie im albertinischen Sachsen in der Reformationszeit bis 1542. Herbergen der Christenheit 18 (1993/94), 32.

⁵⁰ Siehe oben Anm. 42 f.

⁵¹ »Manifestus textus«; vgl. WA 59, 501, 2108.

⁵² »... non oportet vocabulum aequivocare et simplicem sensum sine necessitate relinquere«; WA 59, 509, 2358 f.

⁵³ »... clarum est ex textu praecedenti et sequenti ...«; WA 59, 510, 2402 - 511, 2403.

⁵⁴ »... concilium facere ius divinum non possit ex eo quod natura sua non est ius divinum«; WA 59, 508, 2309 f.

4 Ecks Alternative: Konsens mit der Kirche oder häretische Vereinzelung

Was für Luther als außerordentlicher theologischer Gewinn zu gelten hat, konnte Johannes Eck nur als außerordentlich tiefen Fall in die Ketzerei verdammen. Das hatte er bereits vor dem Zusammenprall in Leipzig befürchtet, und das wird ihm durch den Verlauf der Disputation nun zur Gewißheit: Luther ist Häretiker, denn seine Schriftauslegung ist gegen die Auslegung des Heiligen Geistes dem eigenen Gutdünken verfallen. Das Vertrauen auf den eigenen Einfall führt zur Mutter aller Irrtümer,⁵⁵ nämlich zur Vereinzelung.

So gewiß dieser Vorwurf der Vereinzelung dem Wittenberger Doktor in Leipzig nicht überraschend gekommen ist,⁵⁶ so gewiß ist auch, daß ihn der Schreck schwer getroffen hat, als er der Vereinsamung des Gotteswortes in der Kirchengeschichte gewahr wurde. Schon in der Vorbereitung für Leipzig entdeckt Luther die Vereinzelung des »sensus scripturae«, der sich gegenüber der Macht des »consensus ecclesiae« nicht mehr durchzusetzen vermag; konkret: Er ahnt, er fürchtet den Antichrist, der gegen die Schrift sich sein eigenes Recht geschaffen und damit Christus elendiglich geschändet und gekreuzigt hat, wie er im März 1519 dem vertrauten Georg Spalatin (1484-1545) brieflich ins Ohr flüsterte.⁵⁷

Dieses Erschrecken, daß die Kirche den »sensus scripturae« nicht mehr als ihren Konsens teilt, kennt Johannes Eck nicht. Für ihn ist die Kirche grundsätzlich intakt⁵⁸ und deshalb besteht und kann auch kein Widerspruch bestehen zwi-

55 »... [singularitas], quae est mater errorum ...«; WA 59, 506, 2257 f.

56 Schon in der »Disputatio et excusatio F. Martini Luther adversus criminationes D. Iohannis Eccii«, Mai 1519, hat Luther seinen Gegner als »singularissimus ille singularitatis persecutor« verlacht; WA 2, 159, 29 f.

57 WA Br 1, 359, 28-31 (161), Luther an Spalatin am 13. März 1519 aus Wittenberg.

58 In seiner Schrift »De purgatorio« hat Eck 1523 die spätmittelalterliche Kirche gänzlich ohne Kritik als blühende Kirche beschrieben - bis der Teufel den bösen Zerstörer geschickt hat. Der Teufel ist ein Neider, »sic nostro tempore, cum floreret vinea domini Dei Sabaoth, cum doctissimi essent per totum orbem Christianum caelestis agricolae operarii, qui conducti et in vineam missi portaverunt pondus diei et aestus, sacram scripturam explanando et interpretando. Editi quoque sunt in lucem calcographorum diligentia et veterum sanctissimorum interpretum libri, ut omnium iudicio florentissimum sit in omnium disciplinarum genere et praecipue in studio theologico saeculum nostrum«. Eine derart wohlgemute Beschreibung der kirchlichen und theologischen Situation der Zeit findet man selten im 16. Jahrhundert. Da die Kirche in voller Blüte steht, läßt sich der Teufel den schlauen Martin Luther einfallen: »At non passus est tantum ecclesiae florem antiquus humani generis hostis, sed vulpem submitit Lutherum callidum ...«; zitiert nach der Ausgabe Johannes Eck: De purgatorio contra Lutherum hostesque ecclesiae. P 1548, 3^v f; Verzeichnis der Schriften Ecks, LXXXVIII (45 [4]); siehe auch unten Anm. 71.

schen ihr und ihrer Schrift. Somit wird eine Exegese, die dem Heiligen Geist gemäß ist, in der Schrift den Konsens der Kirche festmachen. Dazu ein Beispiel: Luther erläutert, daß Christi Weisung »weide meine Lämmer ...« (J 21, 15-17) nicht als Auftrag zur Herrschaft mißverstanden werden dürfe.⁵⁹ Vom griechischen Urtext her sei »pascere« nicht mit dem Gedanken der Regentschaft zu verbinden, sondern mit dem Auftrag zur sanftmütigen Fürsorge, die alles daran setze, daß den Schafen nichts ermangele. Das ist der »sensus evangelicus« dieses Textes, und zwar in seinem wörtlichen Sinn, nicht erst abgeleitet in allegorischer Auslegung.⁶⁰ Der Wortsinn ist unzweideutig, daß Christus weder Rechte noch Privilegien verleiht, sondern vielmehr einen Dienstauftrag erteilt, der heute allerdings, wie Luther spitz bemerkt, »intolerabilis« geworden sei.⁶¹

Was Luther zum Johannestext vorgetragen hat, ist nach Ecks Auffassung eine Auslegung mit allen Zeichen der »singularitas«. Denn die Väter stimmen gegen Luther darin überein, daß Christus dem Apostelfürsten mit dem Auftrag zugleich das Amt und die Gewalt, nämlich den Primat über die Kirche verliehen habe.⁶² Nicht philologische Erwägungen zum Text normieren die Auslegung der Schrift, sondern das Zeugnis der Väter entscheidet über wahre und falsche Exegese. Im Vergleich zur Väterautorität ist das sprachliche Argument ein Argument aus eigenem Kopf.⁶³

Der schriftexterne Auslegungsmaßstab des »consensus ecclesiae« ist die sichere Norm. Jedes Abweichen von dieser Norm wird theologisch als geistlose »singularitas« und methodologisch als subjektive Willkür abgewiesen. Der Graben zwischen den Opponenten ist bereits in Leipzig tief. Aus Ecks Perspektive ist es der Graben zwischen einem Schriftverständnis, das dem »consensus« in der Kirche verpflichtet ist, und jener Schriftverfälschung, die dem Einfall des eigenen Kopfes folgt. Wenn man, klagt Eck, dem Opponenten das Konzil von

59 Mit Ironie führt Luther die kirchliche Konsensexegese ad absurdum: Petrus, wenn Du das Deine suchst und allen Deinen Schmeichlern folgst, dann weide meine Lämmer, sei also »primus et dominus omnium«; dazu Luther: »Hunc sensum non habeo in meo codice«; WA 59, 497, 1993-1996.

60 »Nam Graecum verbum hoc loco non simpliciter regere et pascere significat, sed suaviter et molliter curare et omnia facere ne quid desit ovibus. Et hunc sensum credo esse evangelicum«; WA 59, 498, 2000-2002.

61 WA 59, 498, 2007-2009.

62 »Ita Gregorius, ita Chrysostomus intellexerunt, ita Ambrosius«; so singt auch die ganze Mutter Kirche: »Tu caput ecclesiae, pastor ovium«; WA 59, 506, 2260f., 2275.

63 »At ego [Eckius] non meo capite, sed sanctorum patrum verba sacrae scripturae accipio«; WA 59, 523, 2803 f.

Florenz entgegenhält, dann behauptete Luther, auch ein Konzil könne nicht zur Schrift machen, was nicht Schrift sei. Das ist zwar zutreffend, führt aber die Unverbrüchlichkeit von Konzilsentscheidungen dennoch nicht ad absurdum. Es hat sich nämlich auf dem Konzil die Gelehrsamkeit versammelt und deshalb glaube er, Johannes Eck, weit eher dem Konzil, das vom Heiligen Geist regiert ist, als den Wittenberger Einfällen. Eck will einprägen, daß Luthers Alternativen nicht stimmen: Die Tatsache, daß Konzilsväter keine »Schrift« schaffen können, ist kein Argument gegen die Tatsache, daß sie zur sachgemäßen Auslegung finden.⁶⁴ Diese Auslegung ist, so muß man hinzufügen, gesichert, verläßlich und beständig, während jene Auslegung, die sich nicht dem Konsens der Kirche beugt, durch die Schlüpfrigkeit der Häretiker gezeichnet ist, die immer ein trügerisches exegetisches Blendwerk aufführen können, um katholischen Wahrheiten die Schriftgemäßheit zu bestreiten.⁶⁵ Die Kirche kann kein Evangelium machen, das ist wahr, aber sie allein weiß zu entscheiden, was Evangelium ist und wie man dieses zu verstehen hat.⁶⁶

II Das Buch der Kirche im kontroverstheologischen Kampf *Ecks »Enchiridion locorum communium adversus Lutherum* *et alios hostes ecclesiae«*

1 Die Tradition der Kirche soll öffentlich werden

Bereits in den frühen Jahren des gegenreformatorischen Streits hat Eck sich dogmatisch und kirchenpolitisch festgelegt: Allein die lehrende Kirche macht das Buch der Bibel zum Buch des Heils. Gerade deshalb kann die kirchlich approbierte Heilsurkunde nicht zur Legitimationsurkunde für den Umsturz in der Kirche werden. Von dieser Einsicht sollte ihn nichts mehr abbringen. Seine kirchliche Schrifttheologie hat er zwei Jahre nach der Leipziger Disputation zum ersten

64 Vgl. WA 59, 541, 3381-3388. Eck verteidigt speziell das Purgatorium; das Konzil, das er Luther entgegenhält, ist jenes Konzil von Florenz, dessen berühmte Unionsbulle mit den Griechen (Laetentur Coeli, 1439) auch das Purgatorium lehrt; vgl. Kompendium der Glaubensbekenntnisse ..., 451 (1304).

65 »Nam illud esset omnium haeticorum latibulum, qui semper aliquem expositionis fucum possent afferre quo contenderent catholicas veritates in scriptura sacra non esse expressas«; WA 59, 541, 3390-542, 3393.

66 »... bene novimus [nos, Eckius] ecclesiam non posse facere evangelia. Tamen ecclesia facit ut, relictis Nicodemi, Bartholomaei, Thomae et aliorum evangelis, quatuor dumtaxat indubitam fidem adhibeamus, in quo ecclesiae iudicio standum in evangeliorum electione, ita et in sacrarum scripturarum intelligentia et expositione«; WA 59, 542, 3395-3400.

Male in breitem Rahmen eingesetzt, als er der gebildeten christlichen Öffentlichkeit beweisen wollte, daß Luthers Angriffe gegen das von Gott eingesetzte Papstamt ganz und gar an der Schrift vorbeigehen. Was er in Leipzig begonnen hatte aber nur skizzieren konnte, will er in seinem ausholenden Geschichtswerk »De primatu Petri adversus Ludderum«⁶⁷ nun augenfällig demonstrieren: die Übereinstimmung von Schrift und Kirche ist überwältigend. Zwölf evangelische Testimonien⁶⁸ stehen für das göttliche Recht des Papsttums ein, und jedes dieser Zeugnisse ist von einer Fülle meist altkirchlicher Wahrheitszeugen umgeben. Den Vorwurf, Luther sei hussitischer Ketzer, hat er, über Leipzig hinausgehend, in einem Appell an die christlichen Obrigkeiten aktiviert und politisch konkretisiert: Papst und Kaiser, Bischöfe und Fürsten werden aufgerufen, dem brandgefährlichen, sich wie eine Pest verbreitenden Autoritätsverfall zu wehren, den Luther angezettelt hat. »Es erwäge jeder Katholik«, beschwört Eck gegen den »haereticus« ausdrücklich den »catholicus«, »welche Willkür einreißt und auf welcher breiter Bahn die Überhebung fortschreitet, wenn ein jeder nach seinem Ermessen die Schrift versteht und auslegt, sie vielmehr zerrüttet, der sich auf seinen eigenen Kopf beruft, der weder den Papst noch die Konzilien noch die Heiligen Väter oder die berühmten Universitäten hören will oder ihnen ein Urteil zugesteht.« »Agite ergo Christiani orbis praesides!« »Greift ein, ihr Obrigkeiten der Christenheit! Regenten, die ihren Aufgaben nicht nachkommen, werden vor Gott, dem zu fürchtenden und gerechten Richter, Rechenschaft ablegen müssen über den Gebrauch ihrer Gewalt!«⁶⁹ Das Thema »Schrift und Schriftauslegung« ist alles andere als ein innerakademisches Gelehrtenthema. Was Luther in Leipzig vorgebracht und verteidigt hatte, war in den Augen des Anwalts der alten Kirche nicht nur theologisch ungeheuerlich, sondern auch politisch abenteuerlich.

Eck hat es nicht bei seinem Primatsbuch belassen, sondern zu umkämpften kontroverstheologischen Themen die Tradition der Kirche an die Öffentlichkeit zu bringen gesucht. Im Jahre 1522 folgte die Schrift über die Buße,⁷⁰ 1523 ging es

67 Fertiggestellt wurde die Schrift 1520; sie erschien unter dem Titel »De primatu Petri adversus Ludderum Ioannis Eckii libri tres« (P: Petrus Vidovaeus, 1521); Verzeichnis der Schriften Ecks, LXXXV (38 [2]). Das direkte Streitobjekt Ecks ist nicht der Text der Leipziger Disputation, sondern die »Resolutio Lutheriana super propositione sua decima tertia de potestate papae«.

68 Die Anzahl ist wohl bewußt gewählt nach dem Paradigma der zwölf Jünger, die als zwölf Wahrheitszeugen auftreten.

69 De primatu Petri ... 3, 69^r f.

70 Johannes Eck: De poenitentia et confessione secreta semper in ecclesia dei observata, contra Lutherum, libri duo. Tü: Ulrich Morhart, 1522; Verzeichnis der Schriften Ecks, LXXXVII (42).

um das Fegefeuer und über die Sühneleistung des Büßers,⁷¹ und 1526 ließ er seine Verteidigung der Messe herausgehen.⁷² Der Inhalt aller dieser Aufklärungsbücher besteht aus dem Nachweis des geschlossenen »consensus« der Kirche in Schrift und Tradition über alle Zeiten hinweg.

Den Höhepunkt seines kontroverstheologischen Ringens hatte Eck schon vor der Veröffentlichung seiner Meßverteidigung erreicht. Im April 1525 gab er im bayerischen Landshut sein »Enchiridion locorum communium ...« heraus, sein lateinisch geschriebenes Streitbuch »gegen Luther und andere Feinde der Kirche«, wie der Titel seit 1535 lautet.⁷³ Dieses Enchiridion will sowohl den Priester als auch den gebildeten lateinkundigen Laien mit dem notwendigen Wissen ausstatten, um im Kampf gegen die so gefährlich einleuchtende Häresie auch theologisch bestehen zu können.⁷⁴ Es soll praktische Waffenhilfe leisten und ist deshalb nicht als dogmatisch-spekulative Abhandlung angelegt, sondern als übersichtlich gegliedertes, deshalb schnell zu gebrauchendes Nachschlagewerk der praktischen Dogmatik. Wer dieses Streitbuch benutzt, der wird, so hofft Eck, in der Auseinandersetzung mit den Feinden der Kirche alle wichtigen Argumente zur Verteidigung der wahren Lehre beieinander haben.

2 Die Theologie der Kirche ist Schrifttheologie

Die einzelnen Lehrstücke im Enchiridion sind in der Regel so aufgebaut, daß zuerst ihre jeweilige biblische Grundlage ausgebreitet wird. Damit ist der Benutzer von Anfang an darüber informiert, daß die Lehre der Kirche immer eine Lehre ist, die auf der Schrift gründet. Eck will den Ketzern die zu Unrecht beschlagnahmte Schrift wieder entreißen. Wenn man ihn auf jene Lehren oder Rechte

71 [Johannes Eck]: De purgatorio Johann. Eckii contra Ludderum. Romae: [Marcell Franck], 1523; ebenfalls 1523 erschien »Johannes Eck: De satisfactione et aliis poenitentiae annexis« in Rom bei Jakob Mazoch; Verzeichnis der Schriften Ecks, LXXXVIII f (45 f).

72 Ebd., CIII (57); kritische Edition Eck: De sacrificio missae libri tres; siehe oben Anm. 35.

73 Johannes Eck: Enchiridion locorum communium adversus Lutteranos. Landshut: Johann Weißenburger, 1525; Verzeichnis der Schriften Ecks, XCI (51 [1]); siehe auch die kritische Edition Eck: Enchiridion locorum communium ..., 63*. 77*.

74 1530 ließ Eck auch eine deutsche Fassung ausgehen; siehe Johannes Eck: Enchiridion: Handbüchlin gemainer stell unnd Artickel, der yetz schwebenden Neuwen leeren. [2. verm. und verb. Aufl.] Faksimile-Druck der Ausgabe Augsburg [Alexander Weißenhorn] 1533/ hrsg. und mit einer Einl. vers. von Erwin Iserloh. MS 1980; Verzeichnis der Schriften Ecks, CI (51 [85]). Die Widmungsrede an Konrad von Thüngen, Bischof von Würzburg, macht das Ziel der Übersetzung deutlich: »... auff das auch der gemayn Lai vnd andere / so des Lateins nit berichtet / etwas habenn / da mit sie sich wider die irrthumben vnd ketzereyen der newen Secten auffhalten und bewaren mögen / ...« (A ij*) ≙ MS 1980, 2a. – Titelfaksimile siehe unten Seite 68.

der Christenheit verweisen würde, die schriftfern allein auf menschlichen Satzungen beruhen, dann beruft er sich darauf, daß auch in diesen Fällen die Kirche nicht ohne Ermächtigung durch die Schrift handelt: »Wer euch hört, der hört mich.«⁷⁵ Deshalb: Wer die Satzungen der Prälaten als Menschenfündlein verachtet, ist nicht Schrifttheologe, sondern Verächter der Schrift.⁷⁶

Hat Eck die Schriftgrundlage eines Lehrstückes entfaltet, dann läßt er als Kontrast die häretische, also schriftwidrige Lehre folgen. Die Feinde der Kirche kommen somit zu Wort, Luther vor allem und all die anderen, die, wie bei Ketzern immer der Fall, untereinander zwar völlig zerstritten sind, jedoch darin übereinkommen, den Glauben der Kirche zu verwerfen. Eck präsentiert die wichtigsten ihrer »opinionones« und zugleich die wichtigsten ihrer Schriftbelege, auf die sie sich berufen – aus seiner Sicht: immer zu Unrecht berufen. Wer Ecks Leitfaden zur Hand nimmt, soll leicht erkennen, daß die Schriftauslegung der Kirchenfeinde an der Wahrheit des Glaubens weit vorbeigeht. Denn diese müssen die offenkundigen Worte der Bibel verdrehen und ihnen Unsinn abpressen, dem eindeutigen Sinn zuwider.⁷⁷ Petrus ist der Fels, so lautet klar der Text, doch nun muß der Glaube dieser Fels sein, so will es Luther. Ist die glaubensfeindliche, verdrehte Auslegung einmal entlarvt, dann flüchten sich die Ketzer dahin, die Sprache zu verwirren. Sie erfinden eigene, nie gehörte Begriffsunterscheidungen, die selbstverständlich, wie bei Ketzern üblich, auf keinen Nenner zu bringen sind. Eck will die Reformatoren als Heuchler entlarven, die sich als textgetreue Schrifttheologen anpreisen, tatsächlich aber nur Menschenfündlein nachhängen, um sich dem Zwang schriftgemäßer Argumente nicht beugen zu müssen.⁷⁸

Darin, daß er mit den Reformatoren um die Schrift ringt, ist er ihnen ein erhebliches Stück gefolgt. Er hat sich dem Gesetz ihres Handelns beugen müssen und erkannt, daß eine Theologie, die der Reformation effektiv die Grenzen stecken will, selber als Schrifttheologie vorzugehen habe. Sie muß sich glaubwürdig am Gotteswort ausweisen und überzeugend biblisch argumentieren können.

75 L 10, 16.

76 »Ecce quod Christum et evangelium spernit, qui ecclesiae prelatos et ecclesiasticas constitutiones contemnit«; Eck: *Enchiridion locorum communium* ..., 146.

77 So heißt es speziell aus Anlaß des Kampfes um die Messe, als Kennzeichen häretischer Schriftauslegung von Eck pointiert an den Anfang seiner Widerlegung gestellt: »Textus Apostoli expressos et manifestos torquent hic haeretici contra missam«; ebd, 204.

78 Am Beispiel der »distinctiones de fide« führt Eck jene verworrenen Fluchtwege vor, die aus der Wahrheit herausführen sollen: Man spricht im Vergleich zur »fides historica« vom »lieb-reichen, wolthetigen glauben«, der reich ist an Liebe und Werk. Johannes Oecolampad (1482-1531) unterscheidet zwischen »opera viva« und »opera mortua«; ebd, 100.

3 *Der »consensus ecclesiae« als »nota ecclesiae«*

Im Vergleich zur Leipziger Disputation drängt sich im Enchiridion der Eindruck auf, das Gewicht der Autoritäten habe sich noch einmal zugunsten der Schrift verschoben. Damit aber entstand ein erhebliches kontroverstheologisches Problem, denn es war nun eine biblische Theologie zu betreiben, die methodisch den Reformatoren standhalten konnte, ohne aus dem Konsens mit der römischen Kirche herauszubrechen. Wie kann das geschehen?

Eck sucht allem Anschein nach der Alternative »Schrift oder Tradition« zu entgehen. Er entwirft eine Ordnung der Autoritäten, die ganzheitlich zusammenhält, was die Wittenberger nach seinem Verständnis auseinandergetrieben haben. Er schlägt bei der Festlegung dessen, was in der Kirche als bindende Autoritäten beieinander zu sein hat, Wege ein, die nicht einfach papal am Primat des römischen Bischofs orientiert sind. Die Autorität aller Autoritäten ist die ganze Kirche, die alle weiteren Glieder in ihrem Autoritätengefüge umschlossen hält, nämlich das Konzil, den Papst und die Schrift.⁷⁹ Über diese vier Grundautoritäten handeln jene Fundamentalartikel, mit denen Eck sein Streitbuch eröffnet und damit von Anfang an deutlich macht, welchen Prinzipien gemäß sich kirchliche Lehre entwickelt und gestaltet. Es geht nicht darum, daß entweder die Schrift bestimmt oder die Tradition. Sondern: Was aus dem allgemeinen Glauben der Kirche herausfällt, den Konzilsentscheidungen zuwiderläuft, was den Primat antastet und der Schrift widerspricht, darf nicht als gültige Lehre anerkannt werden. Das bedeutet: Die Lehre der Kirche entfaltet sich nach einem Ordnungssystem; sie ist das Ergebnis einer vom Geist geordneten Entwicklung nach Ausweis jener vier heiligen Autoritäten, die in ihrem Zusammenklang die

⁷⁹ Ecks eigene Orientierung wird auch im Vergleich zu Hieronymus Aleander (1480-1542) deutlich. Dieser hatte anlässlich der Reise des Legaten Lorenzo Campeggio (1474-1539) zum dritten Reichstag in Nürnberg (1524) ein Memorandum zum Kampf gegen die Reformatoren verfaßt und darin als Autoritätenkanon das Binom »Primat und Kirche« verbindlich gemacht; siehe dazu Eck: *Enchiridion locorum communium* ..., 16*. Darauf beschränkt Eck sich nicht. Steht er also eher in konziliaristischer Tradition? Remigius Bäumer hat festgestellt, daß man bei Eck in der Frage der Superiorität des Konzils einen Wandel festzustellen habe: 1514 in seinem »Chrysopassus praedestinationis« hatte er noch die konziliaristische Deutung von der Oberhoheit des Konzils vertreten, während er 1521 in seiner Schrift »De primatu Petri ...« den konziliaristischen Konstanzer Dekreten die Gültigkeit bestreite; siehe Remigius BÄUMER: Die Ekklesiologie des Johannes Eck. In: Johannes Eck im Streit der Jahrhunderte, 135 f. 149 f. Dennoch, auch wenn man von einem Wandel in der Beurteilung des Konstanzer Konzils ausgehen muß, ist festzuhalten: Papalist ist Eck nicht geworden. Die Autorität der Kirche leitet sich nicht von der Autorität des Papstes ab.

authentische Glaubensregel und die gottgemäße Lebensweisung für die Christenheit garantieren, so daß die Lehre und Weisung der Kirche nicht vom geschichtlichen Zufall abhängen und erst recht nicht vom geschichtlichen Verfall zerrüttet werden. Was die Kirche lehrt und wie sie lebt, ist das Ergebnis eines Ordnungsprozesses, den man nicht in seine Bestandteile zerlegen darf und der als Ganzes unantastbar ist. Die reformatorischen Angriffe mit ihren jeweiligen Eingriffen betreffen somit immer das Ganze der Lehre, des Rechtes und der institutionellen Ordnung, und deshalb wird das Ganze von Eck nach allen Seiten hin verteidigt.⁸⁰

Dem ununterbrochen geistgelenkten Ordnungsgefüge entspricht die Beständigkeit der Kirche. Sie war ohne Unterlaß Christi Braut und wird es auch in Zukunft sein. Christus ist kein Bigamist, wie Eck sagt, keiner, der sich zu der Apostel Zeiten die Kirche als Braut nimmt, sie über Jahrhunderte hinweg aber verstößt, um sie erst zur Lutherzeit wieder aufzunehmen.⁸¹ Schon »ante Lutherum natum« war die Kirche unablässig Braut, und zwar treue Braut, treu also auch in ihrer Lehre vom Meßopfer und insgesamt von allen Sakramenten, die sie spendet.⁸² Die konkret vorfindliche Kirche ist treue und reine Braut Christi, und zu ihrem bräutlichen Schmuck gehören gerade jene Kennzeichen, von denen die Reformatoren behaupten, sie seien die Kennzeichen der »ecclesia malignantium«.⁸³

Die unauflösliche Verschränkung von gegenwärtiger Vorfindlichkeit, Bräutlichkeit und Irrtumslosigkeit wird man als Signatur der Ekklesiologie Ecks bezeichnen müssen. Hier liegt sein entscheidender Dissens zu den Reformatoren. Nicht nur das Gotteswort zählt zum Brautschatz der Kirche, sondern auch ihre in der Geschichte entwickelte Lehre und Lebensordnung, die deshalb bleibend zur Mitgift gehören, weil sie der Geist gewirkt hat und ständig erhält. Es sind also nicht nur die Ämter und Institutionen, somit auch nicht allein das Amt des römischen Bischofs oder das Konzil, die das Bestehen von Kirche anzeigen.⁸⁴ Kirche weist sich viel umfassender aus durch ihr beständiges Bleiben in gemein-

⁸⁰ Vgl. Fraenkel in Eck: *Enchiridion locorum communium* ..., 17*.

⁸¹ »Non est bigamus Christus: una ecclesia apostolorum et nostra«; ebd, 19.

⁸² Ebd, 19.

⁸³ Ps 25, 5.

⁸⁴ Der theologische Aspekt der Ekklesiologie Ecks kommt in der Darstellung von Bäumer: AaO, 129-154, erheblich zu kurz. Man stößt auf Formeln – »congregatio omnium fidelium«, »mystischer Leib Christi« –, die inhaltlich aber leer bleiben. Im Vordergrund des Interesses stehen bei Bäumer die Institutionen.

samer Lehre und Ordnung. Der »consensus ecclesiae« ist »nota ecclesiae«. Auf der Leipziger Disputation bereits angesprochen, wird im Enchiridion dieses einträchige Bleiben als Zeichen der wahren Kirche eigens herausgestellt.

4 Die Kirche als Norm der Schrift

Dafür, daß die Wahrheit nicht in die Isolation gerät, sondern sich in der Kirche einen sichtbaren, zeitübergreifenden Konsens schafft, bürgt die Verheißung im 1. Johannesbrief, daß die ganze Kirche die Salbung durch den Geist empfängt.⁸⁵ Weil feststeht, daß Gott ein Gott des Friedens und nicht der Zwietracht ist,⁸⁶ gilt die authentische Lehre, daß er die Kirche mit seinem Geist zur Beständigkeit und Eintracht zusammenschließt. Ecks Ekklesiologie ist somit nicht einfach am Bestehen der Institutionen orientiert, sondern baut auf der Verheißung des Geistes, daß dieser sich ständig seine Kirche schaffe und sie als Kirche auch bewahre.

Diese Geisteklesiologie mit ihrem Einheitspathos hat im 16. Jahrhundert die Menge der theologisch Verantwortlichen nicht überzeugt, sie ist aber zweifellos beeindruckend gerade in Zeiten, in denen ökumenische Hoffnungen auf den Zusammenschluß der Christen in einer säkularen Welt drängen. Und dennoch, dieses eingängige Kirchenverständnis ist spiritualistisch geprägt. Der vielfach mißbrauchte, oftmals blind eingesetzte Begriff des Spiritualismus trifft für Eck deshalb zu, weil seine Pneumatologie sich der theologischen Kontrolle entzieht. Die Gefahr dieser Geisteklesiologie liegt darin, daß die Berufung auf die Einheit im Geiste auch den Umkehrschluß möglich und sogar notwendig macht: Dort, wo Eintracht herrscht, ist auch der Geist am Werke. Der Heilige Geist muß somit zur Rechtfertigung des kirchlich Vorfindlichen dienen und zur Dekkung hierarchischer oder auch populärer Bedürfnisse herhalten.

Die kritische Rückfrage, ob nicht gerade auch der Ungeist die Kirche in ihren menschlich allzu weltlichen Bedürfnissen einigen könne, bleibt per definitionem ausgeschlossen, da der »consensus« als sein eigener, sich selbst bestätigender Maßstab fungiert. Demgemäß gilt für Eck, daß die Definitionen und Approbationen der Kirche mit nicht geringerer Sicherheit zu glauben und mit nicht geringerer Verehrung zu bewahren sind, als wenn diese in der Heiligen Schrift

85 1 J 2, 27. – Als Schriftbelege für diese Geisteklesiologie dienen außerdem J 14, 16: »Ego rogabo Patrem meum, et alium Paracletum dabit vobis«; J 17, 11: »Pater sancte, serva eos in nomine tuo, quos dedisti mihi«; J 17, 20: »Non autem pro his tantum, scilicet apostolis, rogo sed et pro eis, qui credituri sunt per verba eorum in me«; Enchiridion locorum communium ..., 21.

86 Vgl. 1 K 14, 33; Eck: Enchiridion locorum communium ..., 22.

bezeugt wären.⁸⁷ Konsequent weist er deshalb den Anspruch der Reformatoren zurück, daß die Kirche sich von der Schrift weisen lassen muß, daß sie also nur dann Kirche bleibe, wenn sie sich als abhängige, normierte Autorität versteht.⁸⁸

Die im Enchiridion entwickelte Kontroverstheologie nimmt die Tradition in doppelter Funktion in Anspruch: Sie ist einmal eine selbständige Quelle der Offenbarung⁸⁹ und sie ist zugleich die Norm der Schriftauslegung. Die Tradition erlangt in dieser Konzeption ein erhebliches Übergewicht über die Schrift, so daß gegen den ersten Anschein von einem in sich ausgeglichenen Ordnungsgefüge der Autoritäten keine Rede sein kann.

Ecks Verteidigung des alten Glaubens ist mittelalterlich geprägt und konkret durch Johannes Duns Scotus (1265-1308) vorgezeichnet,⁹⁰ der ohne Einschränkungen festgeschrieben hatte, daß die Kirche als das bestimmende Prinzip von Theologie und Schriftauslegung zu gelten habe.⁹¹ In den Bahnen dieser Tradition stellt Eck dem reformatorischen Schriftprinzip ein mittelalterliches, nun anti-reformatorisches Kirchenprinzip entgegen:

87 «... quod sancta mater ecclesia definit vel acceptat, non sit minore firmitate credendum ac veneratione tenendum, quam si in divinis literis esset expressum»; so in den Ausgaben ab 1529, Eck: *Enchiridion locorum communium* ..., 23.

88 Es spricht für die Verwendbarkeit des Enchiridion, daß Eck auch in diesem empfindlichen Punkt dem Benutzer die Argumente der Reformatoren nicht vorenthält. Der gegen den normierenden »consensus ecclesiae« gerichtete Einwand wird von ihm folgendermaßen zusammengefaßt: Die Autorität der Schrift geht über die Autorität der Kirche hinaus, denn dem Wort Gottes hat ein jeder zu weichen: »Maior est autoritas scripturae quam ecclesiae; nam ecclesia debet regi secundum Scripturam; verbum enim Domini nemini cedit«; Eck: *Enchiridion locorum communium* ..., 25. Niemand, weder ein einzelner noch die Gesamtheit der Kirche, darf sich deshalb der Schrift widersetzen: »Non licet ecclesiae aut ulli homini venire contra scripturam«; ebd.

89 Die Tradition der Kirche ist inspirierte Tradition, wie am Beispiel der konziliaren Lehrbildung deutlich wird. Die Ketzer wenden ein, daß auch Konzilsväter unter dem Wort des Psalmisten stehen: »omnis homo sit mendax« (Ps 115, 11). Eck hingegen vergleicht die Konzilsväter mit den Autoren der Schrift: obwohl Menschen, sind sie als inspirierte Autoren doch ohne Fehl geblieben. »Sic patres in conciliis«; Eck: *Enchiridion locorum communium* ..., 42.

90 Bereits im »Chrysopassus praedestinationis« des Jahres 1514 bekennt Eck seine besondere Zuneigung zu Johannes Duns Scotus: »Duos tamen praecipue venerabar, divum scilicet Eustachium Bonaventuram et Ioannem Scotum ...« (aaO, A3').

91 Die Schrift hat ihre kirchliche Geltung erst durch die lehramtliche Approbation erhalten: »Libris Canonis sacri non est credendum, nisi quia primo credendum est ecclesiae approbanti et auctorizanti libros istos et contenta in eis«; Johannes Duns Scotus: 3 Ordin. dist. 23 qu. una Nr. 4 (JOHANNES DUNS SCOTUS: *Opera omnia*/hrsg. von Lucas Wadding. Bd. 7 I. Nachdruck der Ausgabe Lyon, 1639. Hildesheim 1968, 460); vgl. 1 Ordin. prol. pars 2 qu. una Nr. 110 (Ioannes

1. Die Kirche ist älter als die Schrift. Als die Apostel zu predigen begannen, gab es wohl die Kirche, die »sacra scriptura« aber nicht.⁹²

2. Die Kirche hat Gewalt über die Schrift. Das beweist die kanonische Gesetzgebung, die mit ihrer Festlegung der Sonntagsheiligung und ihren Bestimmungen zum Fleischgenuß von der biblischen Gesetzgebung abweicht.⁹³

3. Das entscheidende Argument aber ist das von Scotus her bekannte: Die Schrift ist nur im Rahmen der Kirche »authentische« (autentica) Schrift, genauso, wie die kanonischen »scriptores« nicht über, sondern als Glieder mitten in der Kirche stehen.⁹⁴ Allein diese verfügt über die Vollmacht, biblische Schriften als heilige Schriften zu kanonisieren.

Auch für die nicht neuzeitlich-aufklärerische, sondern bereits mittelalterliche These von der Kirchengeschichte des Kanons steht die Tradition der Väter,⁹⁵ so daß vor und unabhängig von aller historischen Forschung als geistgewirkter Konsens zu gelten hat, daß die Schrift, innerhalb der Kirche entstanden, von dieser in Geltung gesetzt worden ist und deshalb auch von ihren Lehrbestimmungen her verstanden werden muß. Trotz des offenkundigen und gezielten Bemühens um eine schriftgemäße Argumentation, hält Eck im Enchiridion genauso wie in Leipzig daran fest, daß der Heilige Geist seiner Kirche unverbrüchliche Wahrheiten⁹⁶ selbst über Tatbestände ihrer Geschichte offenbart. So erweist der Traditionskonsens die »jüngst« vorgetragene Behauptung als Lüge, daß Petrus die Stadt Rom niemals gesehen habe.⁹⁷ Die Überlieferung, wie die Väter sie wei-

Duns Scotus: Opera omnia/ hrsg. von Carolo Balić. Bd. I. Civitas Vaticana 1950, 73, 10-74, 16). Siehe die Textzusammenstellung von Leo Rosato: Ioannis Duns Scoti doctrina de scriptura et traditione. In: De scriptura et traditione/ hrsg. von Carolo Balić. Roma 1963, 233-252. Die Kirche mit ihrer Gewalt über die Schrift ist damit zugleich das regierende Prinzip von Theologie und Glaube. Zum Ganzen siehe Hermann Schüssler: Der Primat der Heiligen Schrift als theologisches und kanonistisches Problem im Spätmittelalter. Wiesbaden 1977, 50-52.

92 Vgl. Eck: Enchiridion locorum communium ..., 27.

93 Vgl. Ebd., 29.

94 »Scriptura non est autentica sine autoritate ecclesiae; scriptores enim canonici sunt membra ecclesiae«; ebd., 27.

95 Das klassische »dictum Augustini« darf in Ecks Beweiskette nicht fehlen: Hätte die Autorität der Kirche mich [Augustinus] nicht dazu bewegt, würde ich dem Evangelium keinen Glauben schenken (»Evangelio non crederem, nisi autoritas ecclesiae me commoveret«); ebd., 27 f.

96 »Non sunt igitur solum credenda et servanda [id quod volunt Lutherani] quae expresse habentur in divinis literis aut probantur ex ipsis. Verum etiam ea oportet credere et servare, quae sancta mater ecclesia credit et observat«; ebd., 78.

97 Ebd., 57. Urheber der These »Petrus numquam fuit Romae« ist Ulrich Velenus (Oldřich Velenský, nachgewiesen 1515-1531), dessen titelloser Traktat gegen die römische Petrustradition

tergegeben haben, darf Zuverlässigkeit und Unwiderleglichkeit für sich in Anspruch nehmen, eben wegen jener Geschlossenheit, die nur der Geist zu bewirken vermag. Jede Überprüfung der römischen Petrustradition, deren Ergebnisse aufgrund historischer Verfahrensweisen vom Konsensus abweichen, wird damit als Vergehen an der inspirierten Wahrheit gebrandmarkt.

Die Tradition in ihrer Einheitlichkeit ist eindeutig, die Schrift hingegen vieldeutig, wie offenkundig wird, wenn Ketzer in ihrem gegenseitigen Streit diese in Anspruch nehmen, ohne darüber zur Eintracht gelangen zu können. Eck schließt aus dem Streit der Reformatoren, daß die Schrift dem Verstehen nicht offen steht, erst recht nicht dem Dilettantismus der Laien, »als Swalb oder Schumacher, die Mayen von Bern, Zeller, Clement Ziegler zu Straßburg«, wie er in der deutschen Ausgabe gegen reformatorische Öffentlichkeitsansprüche wegwerfend formuliert.⁹⁸ Petrus selber⁹⁹ und auch Hieronymus klagen über die »obscuritates« des Paulus im Römerbrief, so daß der Vorwurf aus dem Munde moderner Besserwisser absurd ist, die »sancti patres« vor Jahrhunderten hätten das Wort Gottes nicht begriffen. Wie soll lutherischen Laien – »laicis Lutheranis« – denn offenbar sein, was einem Augustinus, Hieronymus oder Thomas von Aquino (1225-1274) verborgen geblieben ist?¹⁰⁰

Gegen die Unklarheit der Schrift hilft auch Methode nicht. Als »Tintentheologen vom Scheitel bis zur Sohle« verspottet Eck jene Exegeten, die sich von der historisch getreuen Erhebung des »sensus literalis« die Erhellung der Schrift erhoffen.¹⁰¹ Sie sind wie Juden, die sich an den Buchstaben der Schrift klammern und so die Kirche angreifen.¹⁰² Die Schrift aber bedarf nicht jüdischer, sondern kirchlicher Exegese, weil das Buch der Kirche sich nicht philologischer »Wortklauberei« eröffnet, sondern der Auslegung in Übereinstimmung mit dem ekklesiologisch sichtbar gewordenen Geist. Im Kampf um eine gegenreformatorische

zum Jahresende 1520 erschienen ist. Siehe dazu A[ntonie] J[an] LAMPING: Ulrichus Velenus (Oldřich Velenský) and his treatise against the papacy. Leiden 1976. Ob Eck die Schrift des Velenus kennengelernt hat oder nur aus Sekundärquellen schöpft, muß offenbleiben. Er scheint Urbanus Rhegius (1489-1541) als Urheber der »Lüge« zu verdächtigen: »Hoc novum est mendacium Urbani Riegers aut alterius Lutherani«; Eck: Enchiridion, ebd.

⁹⁸ Ebd., 80, Anm. 29.

⁹⁹ Vgl. 2 P 3, 16.

¹⁰⁰ Vgl. Eck: Enchiridion locorum communium ..., 80.

¹⁰¹ »Sunt theologi atramentales, secundum corticem et superficiem«, ebd., 83.

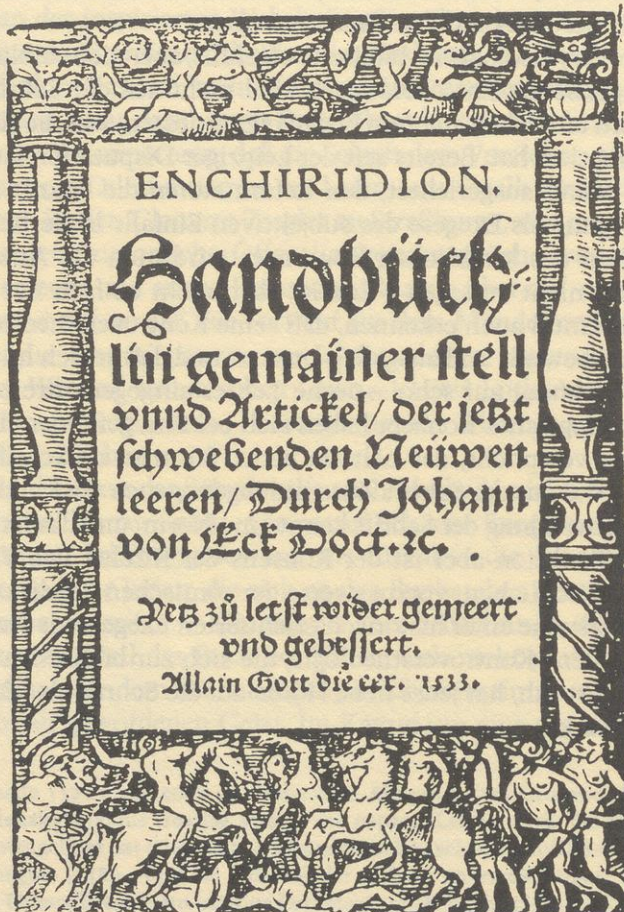
¹⁰² »Ideo Iudaicum est scripturis impugnare ecclesiam«, ebd. Das Judenverständnis bei Eck und sein Argwohn, daß »lutherische Ketzerei« und »Judaismus« in engem Zusammenhang stehen, bedarf dringend der eigenen Untersuchung.

Schrifttheologie führt Eck das Buch der Kirche in eine gefährliche wissenschaftliche – unwissenschaftliche – Isolierung. Er hat eingesehen, daß die notwendige Auseinandersetzung mit den Häretikern ohne den Rekurs auf die Schrift nicht geführt werden kann,¹⁰³ diesen Rekurs jedoch der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Berufung auf den Geist entzogen.

Ecks Kontroverstheologie ist biblisch aufgefüllt, aber nicht biblisch bestimmt, und seine exegetischen Entscheidungen sind nicht aus der Schrift heraus entwickelt, sondern entstehen aus dem Nachvollzug dessen, was die Kirche »semper et ubique« akzeptiert hat. Bereits seit der Leipziger Disputation ist seine theologische Arbeit darauf ausgerichtet, den Reformatoren die Schrift zu entwinden und ihre Auslegung als Exegese des subjektiven Einfalls lächerlich zu machen.

Dem Konzept des kirchlichen Konsenses wird man die Anerkennung der Geschlossenheit nicht versagen – Eck ist eben nicht einfach nur ein belesener Vielredner. Man muß auch erkennen, daß seine Kontroverstheologie die Schrift als Kampfmittel bewußt und ausgiebig einsetzt und daß er sich hütet, den Reformatoren mit Berufung auf scholastische Lehrer entgegenzutreten. Taktisches Kalkül und theologisches Konzept haben sich bei ihm gefunden. Dennoch: Was seine Theologie verspricht, das hält sie nicht. Sie tritt als Schriftheologie auf, doch die Masse des aus der Schrift Zusammengetragenen wird von der Tradition regiert. Ecks Verwendung der Schrift kennt eine Norm, und das ist die Tradition, die Norm der Tradition aber ist der Konsens der Kirche. Die Verwebung der Schrift mit der kirchlichen, vorzugsweise der römischen Tradition verwirft die beginnenden Versuche einer historisch orientierten Exegese als Ausgeburten des eigenen Kopfes. Jene Kontroverstheologie, die sich zur biblischen Argumentation herausgefordert sah, hat jedes neue Hören auf die Schrift als Sünde wider den Geist gebrandmarkt.

103 Selbst eine neue päpstliche Bannbulle gegen Luther, für deren Erlaß Eck zur Zeit Papst Hadrians VI. (1459, 1522-1523) nachdrücklich plädiert hatte, sollte nach seinen Vorstellungen die Unhaltbarkeit der Lehre Luthers nicht nur anhand der Tradition, sondern auch biblisch aufzeigen. In keinem Fall darf die Bulle scholastisch argumentieren wollen!; vgl. Ecks zweites Gutachten an Papst Hadrian VI. in *Acta reformationis catholicae* I, 117, 6-11 (28).



Titel einer deutschen Ausgabe von Johann Ecks »Enchiridion locorum communium adversus Lutheranos« (vgl. oben Anm. 74).